



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Swiss Competition Commission COMCO

WEKO-Praxis zum Kfz-Gewerbe: Entwicklungen 2019-2020



**XXXIII. Atelier de la Concurrence, Egerkingen
20. Januar 2020**

Dr. Andrea Graber Cardinaux, Vizedirektorin, Sekretariat WEKO
andrea.graber@weko.admin.ch

Diese Präsentation bindet die WEKO und ihr Sekretariat nicht.



Agenda

Rechtliche
Grundlagen

Fallpraxis

Aktuelle
Fragen

Ausblick



Rechtliche Grundlagen



- Kartellgesetz
 - Unzulässige Wettbewerbsabreden (KG 5)
 - Missbrauch Marktbeherrschung (KG 7)
 - Fusionskontrolle (KG 9 ff.)
- WEKO-Bekanntmachungen
 - Vertikalbekanntmachung (VertBek)
 - KFZ-Bekanntmachung (KFZ-Bek), Vorrang gegenüber VertBek
- Erläuterungen (Auslege- und Orientierungshilfen)
 - VertBek-Erläuterungen
 - Erläuterungen zur KFZ-Bek
- EU: Vertikal-GVO für Primärmarkt (Verkauf von Neufahrzeugen) seit 1. Juni 2013, KFZ-GVO für Sekundärmärkte (Service, Vertrieb von Ersatzteilen)



KFZ-Bekanntmachung



- **Aktualisierung 2019:**
 - Gaba-Urteil: Absoluter Gebietsschutz und Preisbindung zweiter Hand sind grundsätzlich erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen
 - Herstellergarantie
 - Verlängerung um ein Jahr bis 31. Dezember 2023
- **Kern der Bekanntmachung:** Qualitativ schwerwiegende Abreden im Sinne von KFZ-Bek 15 bis 19, z.B. betreffend
 - Garantie
 - Zugang zu Ersatzteilen / technischen Informationen
 - Verknüpfung von Service und Vertrieb
 - Mehrmarkenvertrieb
 - Vertragsauflösung
- Erheblichkeit der Wettbewerbsbeschränkung / Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz im Einzelfall zu prüfen (KFZ-Bek 14 II)



Concessionari VW



- Eröffnung Untersuchung im Juni 2018 gegen AMAG und weitere Händler von Fahrzeugen der Marken des VW-Konzerns (Audi, Seat, Skoda, VW) im Kanton Tessin
- Verdacht auf Submissionsabreden bei öffentlichen Ausschreibungen im Kanton Tessin
- Dezember 2019: Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Händler und neue Verdachtsmomente bezüglich Abreden über die Verkaufsbedingungen und über eine Marktaufteilung nach Gebieten



BMW



- Vertriebsverträge von BMW im EWR > keine Lieferungen an Kunden in Ländern ausserhalb des EWR
- Händler im EWR (insb. in Deutschland) durften Kunden aus der Schweiz nicht bedienen
- Unzulässige **Abrede über absoluten Gebietsschutz**, Sanktion CHF 157 Mio.
- Bestätigt durch Bundesgericht mit Hinweis, dass harte Wettbewerbsabreden (KG 5 III und 5 IV) den Wettbewerb grundsätzlich erheblich beeinträchtigen (so auch schon im Leitentscheid BGE 143 II 297 *Gaba*)



Beschränkung Herstellergarantie

GARANTIE

- Beschränkung Herstellergarantie zu qualifizieren als absoluter Gebietsschutz?
 - WEKO i.S. *Jura*
 - EuGH i.S. *Metro/Cartier*
- Marktbeobachtung *Hyundai*: Beschränkung der Herstellergarantie auf Produkte, die bei zugelassenen Händlern bezogen wurden, mit KG vereinbar
- Aktualisierung der Erläuterungen zur KFZ-Bek: KFZ-Anbieter haben das Recht, die Herstellergarantie im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems auf Fahrzeuge zu beschränken, die Endverbraucher – selbst oder über einen bevollmächtigten Vermittler – **bei zugelassenen Händlern gekauft** haben (Rz 12 Erläuterungen zur KFZ-Bek)
- Denn dies wirkt sich gleich aus wie die Beschränkung des Vertriebs auf zugelassene Händler und dient dem Schutz selektiver Vertriebssysteme vor dem Vertrieb durch systemfremde Händler



Kündigung von Verträgen (1)



- Zahlreiche Kündigungen von Servicepartnerverträgen
- WEKO-Sekretariat prüft **Einhaltung der Kündigungsfristen** gemäss KFZ-Bekanntmachung (KFZ-Bek 19)
- Bei Einhaltung der Kündigungsfristen findet in der Regel keine Intervention der Wettbewerbsbehörden statt
- Die KFZ-Bekanntmachung stellt für unabhängige Werkstätten sicher: Zugang zu Ersatzteilen (KFZ-Bek 16 f/g) und zu technischen Informationen, Werkzeugen, Schulungen (KFZ-Bek 17)
- **Regel:** Zivilrechtlicher Weg
- Besteht Unklarheit, ob Wettbewerbsbeschränkung zulässig, sind **Zivilgerichte** zur Einholung eines Gutachtens bei der WEKO **verpflichtet** (KG 15)



Kündigung von Verträgen (2)



- Klagen von Garagen gegen Automobilimporteure auf
 - Erfüllung eines bestehenden Servicepartnervertrags
 - Abschluss eines neuen Servicepartnervertrags
- **Die meisten Gesuche um vorsorgliche Massnahmen abgewiesen**, weshalb Kläger auf Klage verzichteten
- Gründe: wirksame Kündigung, neuer Vertrag aus sachlichen Gründen verweigert, keine marktbeherrschende Stellung, keine Grundlage für Kontrahierungszwang
- Aber Entscheid KGer LU vom 29.10.2019: vorsorgliche Massnahmen angeordnet (Zugang zu IT-System, Originalersatzteilen, Werkzeugen, Diagnosegeräten; Verwendung von Schutzrechten; Entschädigung für Freeservice- und Garantiewerke; keine Verpflichtung zum Abschluss neuer Serviceverträge)
- **Zentraler Knackpunkt:** Marktabgrenzung



Marktabgrenzung



- Primärmarkt: Verkauf von neuen Fahrzeugen
- Sekundärmarkt: Serviceleistungen, Vertrieb von Ersatzteilen
- Aus Sicht der Marktgegenseite / auf den strittigen Einzelfall fokussiert
- Bsp. *BMW* (**vertragliches Exportverbot**): Markt für Vertrieb von neuen Fahrzeugen nach Fahrzeugklassen > Sicht der Endkunden
- Bsp. *AMAG Vertriebsnetz* (**Verknüpfung Service + Vertrieb, Beschränkung Ersatzteilbezug**): Märkte für Serviceleistungen und Vertrieb von Ersatzteilen möglicherweise markenspezifisch > Sicht der Endkunden (provisorische Marktabgrenzung WEKO-Sekretariat)
- Bsp. *Jaguar Vertragswerkstatt* (**Vertragskündigung**): Es kommt darauf an, «ob freie Werkstätten, die Arbeiten an PWs einer bestimmten Marke durchführen wollen, eine *wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit* haben, diese Tätigkeit auch ohne den Status einer Vertragswerkstatt des jeweiligen Herstellers auszuüben» > Sicht der Garagen (BGH, 26.1.2016, Rz 22)



Ausblick

- Entwicklungen im Automobilsektor
- Zukunft KFZ-Bekanntmachung
 - Befristung bis 31. Dezember 2023; wie weiter?
 - EU: KFZ-GVO nur für Sekundärmärkte (Vertrieb von Ersatzteilen und Erbringung von Serviceleistungen); gilt bis 31. Mai 2023
- Motion Pfister (18.3898): Effektiver Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel
- KG-Revision: Stärkung des Kartellzivilrechts?

- **Literaturhinweis:** CARLA BEURET, Aktuelle kartellrechtliche Entwicklungen im Automobilsektor, sic! 1/2020

